



Tierhalterhaftpflichtversicherung

Warum eine Tierhalterhaftpflichtversicherung?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass jeder Besitzer (Halter) eines Pferdes oder Hundes der sogenannten Gefährdungshaftung gemäß BGB unterliegt. Das heißt im Klartext: Schädigt das Tier einen Dritten an seiner Gesundheit oder seinem Vermögen, so ist der Besitzer dafür haftbar zu machen, und zwar in unbegrenzter Höhe und unabhängig von Verschulden oder Nichtverschulden.

Jeder haftet unabhängig vom Verschulden

- in unbegrenzter Höhe
- mit gegenwärtigem und zukünftigen Vermögen
- bis zu einer Dauer von 30 Jahren
- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Folgen von Haftpflichtschäden

- evtl. existenzgefährdende Zahlungsverpflichtungen für den Halter
- ruinöse Folgen für den Geschädigten, falls der Halter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann

Wir schließen diese Lücke

Unsere Tierhalterhaftpflichtversicherung geht dort weiter, wo andere Produkte aufhören.

Neben den marktüblichen Deckungen haben wir verschiedene Deckungserweiterungen und Erhöhungen, die in dieser Kombination fast konkurrenzlos sind. Und das zu besonders fairen Tarifen.

Aufgaben / Pflichten des Versicherers im Leistungsfall

- Prüfung, ob und in welcher Höhe Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind
- Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
- Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen
- In diesem Rahmen: Führung von Prozessen und Übernahme der Kosten

Optimales Preis-/ Leistungsverhältnis

Trotz der umfangreichen Deckungserweiterungen liegt der Preis deutlich unter dem Durchschnitt der marktüblichen Prämien!

Wir haben uns zur Sicherung von stabilen und dem Risiko angepassten Prämien dazu entschlossen, eine Einstufung anlehnend an die Schadenfreiheitseinstufung im Kfz-Bereich anzubieten.

Die entsprechende Einstufungstabelle bei Vertragsbeginn sowie bei weiterem Verlauf finden Sie auf Seite 3.

Die Deckungssummen

BASISDECKUNG

pauschal für Personen– und Sachschäden	5 Mio. Euro oder 10 Mio. Euro *1
Mietsachschäden**	300.000 Euro
Vermögensschäden	250.000 Euro
Mietsachschäden an Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln (einschl. Zäune)**	10.000 Euro *²
Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern**	5.000 Euro *2

EXKLUSIVDECKUNG

pauschal für Personen– und Sachschäden	10 Mio. Euro * ¹
Mietsachschäden**	10 Mio. Euro
Vermögensschäden	1 Mio. Euro
Mietsachschäden an Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln (einschl. Zäune)**	10.000 Euro * ³
Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern**	5.000 Euro *3

^{**}Im Rahmen der Pauschaldeckung für Personen- und Sachschäden. *1Die Deckungssumme bei Personenschäden ist auf 8 Mio. Euro je geschädigte Person maximiert.

Tarif

Versichertes Risiko	Bruttoprämie in Euro pro versichertem Risiko bei einer Deckungssumme von		
	5 Mio. €	10 Mio. €	3 Mio. €
	Basis 1	Basis 2	Basis 3
Pferd	91,63	101,15	/
Pferd (jedes weitere)	73,78	80,92	/
Hund	66,64	78,54	/
Hund (jeder weitere)	47,60	56,53	/
Hund mit Mehrprämie	/	/	143,99
Hund (jeder weitere mit Mehrprämie)	/	/	104,72
Esel *	52,36	57,72	/
Gnadenbrotpferde ohne Reitrisiko	52,36	57,72	/
Zucht-/Aufzuchtspferde ohne Reitrisiko	52,36	57,72	/
"Pferdchen"	66,05	71,40	/

Versichertes Risiko	Bruttoprämie in Euro pro versichertem Risiko bei einer Deckungssumme von 10 Mio. €	
	Exklusiv	
Pferd	116,62	
Pferd (jedes weitere)	92,82	
Hund	90,44	
Hund (jeder weitere)	65,45	
Hund mit Mehrprämie	/	
Hund (jeder weitere mit Mehrprämie)	1	
Esel *	69,02	
Gnadenbrotpferde ohne Reitrisiko	69,02	
Zucht-/Aufzuchtspferde ohne Reitrisiko	69,02	
"Pferdchen"	85,68	

^{*} nur in Gemeinschaft mit anderen Huftieren. Ansonsten gilt die Prämie analog für "ein weiteres Pferd"

^{*2} Selbstbeteiligung von 20% mind. 100 Euro, höchstens 2.000 Euro je Schadenfall. *3 Selbstbeteiligung von 10% mind. 100 Euro, höchstens 500 Euro je Schadenfall.





Tierhalterhaftpflichtversicherung

HINWEIS: Es gelten die Beiträge in der oben genannten Beitragstabelle. Innerhalb eines Vertrages kann auch für mehrere Tiere nur eine Versicherungssumme vereinbart werden. Für den Einschluss von Zweittieren gilt: Als Zweittier kann nur ein Tier gleicher Tarifklasse wie das Ersttier in den Vertrag eingeschlossen werden.

Beispiele:

1. Risiko "Pferd", 2. Risiko "Pferd"

1. Risiko "Hund ohne Mehrprämie", 2. Risiko "Hund ohne Mehrprämie" In diesen Fällen ist die Einstufung als Zweittier möglich.

1.Risiko "Pferdchen", 2. Risiko "Pferd"

1.Risiko "Hund ohne Mehrprämie, 2. Risiko "Hund mit Mehrprämie" Hier ist die Einstufung als Zweittier *nicht* zulässig.

Die Highlights

Versichert ist das Haftpflicht-Risiko als Halter von Tieren zu privaten Zwecken, z. B. Pferde oder Hunde. Versichert ist neben dem Halter-Risiko folgender Deckungsumfang:

BASISDECKUNG

- Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (keine Rennen)
- Flurschaden-Risiko
- Reit- und Kutsch-Risiko
- Fremdreiter-Risiko (auch Ansprüche, die der Fremdreiter stellt fallen unter den Versicherungsschutz)
- Reitbeteiligung (auch Ansprüche, die der Reitbeteiligte stellt fallen unter den Versicherungsschutz)
- Mietsachschäden, bei Pferden: Schäden an gemieteten Stallungen, Reithallen, Weiden, Boxen und Koppeln (einschl. Koppelzäune)
- Schäden an gemieteten, geliehenen Pferdetransportanhängern
- Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt
- Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern etc.

EXKLUSIVDECKUNG

zusätzlich zur Basisdeckung mitversichert:

- Bei Auslandsschäden in der EU wird eine Strafkaution bis zu 60.000 Euro gestellt
- Schäden an gemieteten Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln (einschl. Koppelzäune) auch im Ausland
- Mietsachschäden an gemieteten beweglichen Sachen bis zu 5.000 Euro
- Pferderennen (gegen 20% Zuschlag auf die Nettojahresprämie)
- Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern etc. innerhalb einer nichtehelichen Partnerschaft
- Forderungsausfall-Deckung mit einer Integral-Franchise von 500 Euro
- Ansprüche von Wohnungseigentümergemeinschaften bei Sondereigentum
- Erhöhte Versicherungssummen für die Vorsorgeversicherung
 bis zur Höhe der Deckungssumme
- Gewässerschadenhaftpflicht
- Die Frist bei Kündigung des Vertrages beträgt 1 Monat

Folgende Rassen können zum "Pferdchen"-Tarif versichert werden:

Abaco-Wildpferd, Abessinier, Achetta, Aegidienberger, Ainos-Pony, Albaner, American Classik Shetlandpony, American Cream Draft Horse, American Indian Horse, American Miniature Horse, American Paint Pony, American Shetland Pony, American Walking Pony, American Welara pony, Andino, Anglo-Araber, Arenberg-Nordkirchner Pony, Arravani, Assateague-Pony, Asturcon-Australian Pony, Aveligneser (Italienischer Hafinger), Azoren-Pony, Baise, Balearen Pony, Bali Pony, Banker-Pony, Bardigiano, Barock-Pony, Baschkire Basuto-Pony, Batak Pony (Deli Pony), Belgisches Reitpony, Bergmann Pony, Bhutia, Bosniake, Bosnisches Gebirgspferd, British Riding Pony, British Spotted Pony, Burenpferd, Carmague, Cavallino di Monterufoli, Cayuse Pony, Cheju Pony, Chickasaw Pony, China Pony, Chincoteague, Cob, Connemara-Pony, Criollo, Dales-Pony, Dattmoor-Pony, Deutsches Classic-Pony, Deutsches Part-Bred Shetland Pony, Deutsches Reitpony, Dülmener (Dülmener Wildpferd / Grubenpony), Edelblut (Arabo-Haflinger), Exmoor-Pony, Falabella, Färöerpony, Fell Pony, Finnischer Klepper,Fjord, Flores Pony, Galiceno Pony,Garrano Gotland-Pony, Hackney, Haflinger, Highland-Pony, Hokkaido, Holländisches Reitpony, Huzule, Isländer, Java, Kasak, Kaspisches Gebirgspferd, Kaspisches Klenpferd, Knabstrupper, Konik, Kurdisches Halbblut, Landais Pony, Lehmkuhlener Pony, Lewitzer, Liebenthaler Pferd, Mbayer, Mérens, Minishetlandpony, Misaki, Mongolen Pony, Mongolisches Wildpferd, Mpar, Mustang, Nanfan, Neufundland Pony, New-Forest-Pony, Niederländisches Reitpony, Nigerianisches Pony, Norwegisches Fjordpferd, Palomino, Panjepferd, Paso Fino, Paso Peruano, Pindos Pony, Pinto, Polo-Pony, Pony of the Americas, Pottok-Pony, Przewalski-Pony, Quba, Riwoque, Rocky Mountain Horse, Sable Island Pony, Sandelholz-Pony, Sardisches Pony, Schwarzwälder Fuchs, Schweike, Senner, Shetlandpony, Skyros Pony, Sorraia, Spiti, Sumba, Taishu, Tarpan, Tibet, Tigerscheckpony, Timor, Tinker, Tokara Pony, Wjatka-Pony, Welsh Cob, Welsh Mountain, Welsh Partbred, Welsh Riding Pony, Welsh-Pony, Yonagu

Hinweis: Rassen-Mix zwischen zwei "Pferdchen"-Rassen kann zum "Pferdchen"-Tarif versichert werden.

Rassen-Mix zwischen "Pferdchen" und unbekannten Pferderassen bzw. einem Pferd kann nur zum "Pferde"-Tarif versichert werden.

Hund(e) gegen Mehrprämie

Zusätzlich können in unserem Produkt auch folgende Hunderassen und deren Kreuzungen gegen Mehrprämie versichert werden:

Akbas, Berger de Beauce (Beauceron), Berger de Brie (Briard), Bullmastiff, Carpatin, Dobermann, Estrela-Berghund, Kangal, Karkatschan, Karshund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Kuvasz (ungarischer Hirtenhund), Liptak (Goralenhund), Maremanner Hirtenhund, Mastiff, (Tibetanischer) Mastiff, Mastin de Los Pirineos, Mioritic, Mittelasiatischer Owtscharka, Polski Owczarek Podhalanski, Pyrenäenberghund, Raffeiro do Alentejo, Rottweiler, Sarplaninac, Slovenski Cuvacz, Südrussischer Owtscharka, Tornjak, Dogo Canario (Alano).

Grundsätzlich können folgende Hunderassen und deren Kreuzungen nicht versichert werden: American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.





Tierhalterhaftpflichtversicherung

Beitragseinstufung bei Vertragsbeginn

Die Einstufung richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden innerhalb der letzten 5 Jahre, unabhängig ob eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestanden hat oder nicht bzw. in Anspruch genommen wurde.

Schadenanzahl vor Vertragsschluss	Einstufung in Klasse	Beitragsfaktor	
Schadenfrei	N	1,0	
1 Vorschaden	S 5	1,3	
2 Vorschäden	S 8	1,6	
3 oder mehr Vorschäden	grundsätzlich keine Zeichnung möglich		

Beitragseinstufung bei weiterem Verlauf

- Entschädigungsleistungen zum Ausgleich von versicherten Schäden führen zur Einstufung gemäß nachfolgend aufgeführter Einstufungsstabelle. Rückstellungen sind keine Entschädigungsleistungen. Hat das Versicherungsunternehmen nur Rückstellungen gebildet, erfolgt somit keine Einstufung.
- Sind zu einem gemeldeten Schaden vom Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht worden, ist ein Rückkauf des Schadens durch den Versicherungsnehmer nicht mehr möglich.
- Maßgebend für die Einstufung aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens ist das Jahr, in dem der Versicherer erstmalig eine Zahlung geleistet hat. Die Rückstufung erfolgt jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit.
- Für die Klassen "S 12" bis einschließlich "S 8" gilt ein genereller Selbstbehalt von 500 Euro je Schadenfall als vereinbart.
- Zur Berechnung der Jahresprämie ist der entsprechende Tarifbeitrag mit dem Beitragsfaktor gemäß nachfolgend aufgeführter Einstufungstabelle zu multiplizieren.
- Bei schadenfreiem Verlauf erfolgt im nächsten Versicherungsjahr jeweils die Weiterstufung in die nächst niedrigere Klasse bis zur Klasse N. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden hat, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat. Der Versicherungsvertrag wird dann im folgenden Versicherungsjahr in die nachfolgend genannte Schadenklasse eingestuft.

Einstufungstabelle

Klasse	Prämienfaktor	Anzahl der Schäden / Jahr		
		1 E	2 Einstufur	3 und mehr ng in Klasse
N	1,0	S5	S8	S12
S1	1,1	S5	S8	S12
S2	1,1	S5	S8	S12
S3	1,1	S5	S8	S12
S4	1,2	S8	S12	S12
S5	1,3	S8	S12	S12
S6	1,4	S8	S12	S12
S7	1,5	S8	S12	S12
S8	1,6	S12	S12	S12
S9	1,7	S12	S12	S12
S10	1,8	S12	S12	S12
S11	1,9	S12	S12	S12
S12	2,0	S12	S12	S12